

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1980

Ausgegeben am 15. Februar 1980

Nr. 13

Inhalt

Vorläufige Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 29. Oktober 1974 hier: Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen S. 163

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufsbildenden und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften

Die gemäß § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 29. Oktober 1974 in Verbindung mit § 26 Abs. 6 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 am 26. März 1975, sowie am 18. September 1975, am 8. Juli 1976 und am 27. März 1979 vom Senator für Bildung erlassenen Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufsbildenden und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften werden hiermit bekanntgegeben.

Bremen, den 12. April 1979

Der Senator für Bildung

Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 PO i. V. mit § 26 Abs. 6 BLAG vom 2. Juli 1974

Folgende Prüfungsvoraussetzungen gelten für alle Unterrichtsfächer/Lernbereiche/berufliche Fachrichtungen sowie für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften:

- 1.1 Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums in den für den gewählten Schwerpunkt geeigneten Studiengängen oder Studienleistungen in entsprechenden Disziplinen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.
- 1.2 Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester be-

gonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.

- 1.3 Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem studiengangbezogenen Projekt in jedem Unterrichtsfach (bzw. Lernbereich oder berufsbildender Fachrichtung) (Projektschein). An die Stelle des Projektes in einem der Unterrichtsfächer (Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen) kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften treten, falls in ihm schullehrplanbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. Das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten.
- Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben treten, wenn ein der StO entsprechendes Projekt fehlt.
- 1.4 Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens in jedem Unterrichtsfach (Lernbereich, berufliche Fachrichtung) mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikumschein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.
- 1.5 Die Bescheinigung über eine betriebliche Tätigkeit oder ein Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Student nachweist, daß er aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, ein Praktikum nicht absolvieren konnte.
- 1.6 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen. Mindestanforderung für den Erwerb eines solchen Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Beteiligung am Lernprozeß der Lerngruppe. Die Anzahl der Nachweise wird jeweils in den Prüfungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsgegenstände (Unterrichtsfächer/Lernbereiche/berufsbildende Fachrichtungen sowie die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften) an-

- gegeben. Sie umfaßt außer den unter Nummer 1.2 bis 1.4 genannten Voraussetzungen je nach Prüfungsgegenstand vier, fünf oder sechs Nachweise.
- 2.1 Als abgeschichtete Teile der Prüfung sind für die drei Prüfungsgegenstände insgesamt sieben benotete Leistungskontrollen in Formen gemäß Nummer 2.3 zu erbringen, davon mindestens zwei für jeden Prüfungsgegenstand. Die Leistungskontrollen müssen inhaltlich aus den Lehrveranstaltungen hervorgehen. Bei einem Studium für die Sekundarstufe II ist in dem vertieft zu studierenden Fach eine dritte Leistungskontrolle Pflicht.
- Bei einem Studium für andere Schwerpunkte besteht hinsichtlich der Prüfungsgegenstände für die siebte Leistungskontrolle Wahlfreiheit.
- 2.2 Eine Leistungskontrolle ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Leistungskontrollen dürfen nur bescheinigt werden, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen erbracht worden ist. Die Bescheinigung einer Leistungskontrolle ist kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1.6.
- 2.3 Von den sieben benoteten Leistungskontrollen sind mindestens zwei als Arbeiten unter Aufsicht und mindestens zwei als schriftliche Referate zu erbringen. Die weiteren drei Leistungskontrollen können in folgenden Formen erbracht werden:
- 2.3.1 Referat als argumentative Auseinandersetzung
- 2.3.2 Beitrag zu einer empirischen Untersuchung
- 2.3.3 Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben (siehe dazu Nummer 2.5)
- 2.3.4 Planung und Auswertung einer Lehrveranstaltung
- 2.3.5 Kritischer Literaturbericht
- 2.3.6 Praktikum mit fachspezifischen Arbeitsmitteln oder an fachspezifischen Geräten oder Anlagen (einschließlich Experimenten oder Werkstückbearbeitung)
- 2.3.7 Arbeit unter Aufsicht
- 2.4 Aufgrund fachspezifischer Erfordernisse und Bedingungen können in einem Prüfungsgegenstand weitere Formen der Leistungskontrollen vorgesehen oder die Wahl zwischen den Formen eingeschränkt werden. Im Falle des wissenschaftlich vertieften Studiums bestimmter Fächer sind zwei Arbeiten unter Aufsicht vorgeschrieben.
- 2.5 Sportpraktische, künstlerisch-praktische und fachpraktische Leistungen können als Formen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen benotet werden. Für die Benotung von Unterricht bilden seine Planung und Auswertung die Grundlage; die Unterrichtsdurchführung wird so weit berücksichtigt, wie zur Beurteilung von Planung und Auswertung erforderlich ist.
- 2.6 Die Prüfungsabschichtung soll in der Regel nicht vor dem Beginn des vierten Semesters einsetzen.
3. Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat vier unterschiedliche Themengebiete vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. Je
- eines der Themengebiete in den Unterrichtsfächern ist unter fachdidaktischem Aspekt zu prüfen.
4. Die fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sind bei den einzelnen Unterrichtsfächern Prüfungsthemen. Nach Absprache zwischen Kandidat und Prüfern können sie auch Prüfungsthema in den Erziehungswissenschaften/Gesellschaftswissenschaften sein.
5. Für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums sind die Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen gesondert ausgewiesen. (Siehe „Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für den Prüfungsgegenstand Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften“).
6. **Übergangsregelung** für Kandidaten, die die in den Prüfungsanforderungen festgelegten prüfungsabschichtenden Leistungskontrollen in der vorgeschriebenen Form und Anzahl nicht erbringen können:
- 6.1 Studenten, die sich bis zum 31. März 1976 zur Prüfung melden, sind auf Antrag von Leistungskontrollen gemäß Nummer 2.1 zu befreien. Sie unterziehen sich stattdessen in jedem Prüfungsgegenstand einer mündlichen Ersatzprüfung. An die Stelle einer solchen Prüfung kann der Nachweis zweier Leistungen in Formen gemäß Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 treten; z. B. zwei schriftliche Referate, die auch in früheren Semestern erarbeitet sein können. Sie müssen benotet sein.
- 6.2 Studenten, die sich bis zum 30. September 1976 zur Prüfung melden, haben mindestens zwei Leistungskontrollen gemäß Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 für einen Prüfungsgegenstand nach Wahl zu erbringen; in den beiden anderen Prüfungsgegenständen findet auf Antrag eine mündliche Ersatzprüfung statt, sofern nicht entsprechend Nummer 6.1 Leistungsnachweise (je Prüfungsgegenstand zwei) vorgelegt werden, die den Leistungskontrollen gleichwertig sind. Sie müssen benotet sein.
- 6.3 Studenten, die sich bis zum 31. März 1977 zur Prüfung melden, haben mindestens in zwei Prüfungsgegenständen je zwei Leistungskontrollen zu erbringen. Im dritten Prüfungsgegenstand findet auf Antrag eine mündliche Ersatzprüfung statt, sofern nicht entsprechend Nummer 6.1 zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden, die den Leistungskontrollen gleichwertig sind. Sie müssen benotet sein.
- Anmerkung:**
In den fremdsprachlichen Fächern findet die mündliche Ersatzprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.
- 6.4 Die unbenoteten Leistungsnachweise sind in der vorgeschriebenen Anzahl zu erbringen.
- 6.5 Die Ersatzprüfung kann gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes nur zum Gegenstand haben, was bis zum Zeitpunkt der Prüfung Inhalt der Ausbildung an der Universität in dem Prüfungsgegenstandsbereich war. Die Ersatzprüfung findet in mündlicher Form statt und soll mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauern. Die Ersatzprüfung wird durch einen Hochschullehrer

der Universität Bremen abgenommen. Auf Antrag der Studenten ist ein Beisitzer zu bestellen. Die Themen der Ersatzprüfung sind zwischen dem Prüfer und dem Kandidaten abzusprechen.

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für den Prüfungsgegenstand Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums der Erziehungswissenschaft, das zum Erlangen der für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderlichen Qualifikationen geeignet ist.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.
3. Die Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem Projekt, in dem der Kandidat an erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet hat (Projektschein).
Anmerkung:
Dieser Projektschein wird in der Regel erworben durch die Teilnahme an einem studiengangsbezogenen Projekt in einem der Unterrichtsfächer/Lernbereiche/Fachrichtungen.
4. Die Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens; es soll in der Regel aus einem Projekt hervorgehen.
Anmerkung:
Dieser Nachweis wird in der Regel erworben durch die Mitarbeit an einem Unterrichtsvorhaben in einem Unterrichtsfach (bzw. Lernbereich/Fachrichtung), wenn es durch erziehungswissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen mit bestimmt ist.
5. Die Bescheinigung über eine betriebliche Tätigkeit oder ein Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Student nachweist, daß er aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, ein Praktikum nicht absolvieren konnte.
6. Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb oder außerhalb von Projekten. Je zwei dieser Lehrveranstaltungen müssen erziehungswissenschaftlich/gesellschaftswissenschaftliche und erziehungswissenschaftlich-unterrichtliche Themen behandeln.

B. Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse im erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftlichen Bereich:
1.1 — in Erkenntnistheorie, Erziehungstheorie und

Gesellschaftstheorie einschließlich ihrer historischen Grundlagen;

- 1.2 — von Bildungssystemen und Bildungsreformen mit ihren gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren;
- 1.3 — in der Berufsfeldforschung und der Entwicklung der beruflichen Arbeitsorganisation;
- 1.4 — in Theorien und Ergebnissen der Sozialisationsforschung;
- 1.5 — in der Bildungssoziologie, wie z. B. in der Soziologie der Lehrerrolle.
2. Kenntnisse im erziehungswissenschaftlich-unterrichtlichen Bereich:
Kenntnisse
 - 2.1 — psychologischer und soziologischer Verfahrensweisen, die geeignet sind, Verhaltensweisen von Gruppen und Verhaltensweisen von Einzelnen der Analyse und Veränderung zugänglich zu machen;
 - 2.2 — in Theorien des Lernens und des Unterrichts;
 - 2.3 — in der pädagogischen Psychologie, insbesondere in der Entwicklungs- und Lernpsychologie mit ihren Folgerungen für Lernprozesse. Hierzu gehören auch empirische Untersuchungen unter Stufen- und Fachgesichtspunkten;
 - 2.4 — in der allgemeinen Didaktik, insbesondere in der Curriculumtheorie sowie in der Entwicklung und Evaluierung von Curricula;
 - 2.5 — in der Didaktik der gewählten Unterrichtsfächer bzw. des gewählten Lernbereichs bzw. der gewählten berufsbildenden Fachrichtung;*)
 - 2.6 — unterrichtlicher Verfahrensweisen und ihrer Auswirkung auf Lernprozesse.
3. Die unter B. 1. und B. 2. formulierten Anforderungen sollen den Kandidaten befähigen,
 - 3.1 erziehungswissenschaftliche Sachverhalte und Freagestellungen selbständig zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit angemessenen Methoden zu untersuchen, Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, Gestaltungsmodelle zu entwerfen;
 - 3.2 wissenschaftliche Fragestellungen seines speziellen Fachgebietes bis in angrenzende Fachbereiche hinein zu durchdringen und Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen;
 - 3.3 den Stellenwert der Erziehungswissenschaft in wissenschaftstheoretischer, sozialgeschichtlicher und gesellschaftspolitischer Dimension zu reflektieren;
 - 3.4 die Relevanz fachlicher Probleme für organisierte Lernprozesse in der Schule und die Interdependenz verschiedener Faktoren in der Berufsausbildung und Berufsausübung des Lehrers zu erkennen und kritisch zu beurteilen.

*) Die hier verlangten Kenntnisse sollen im Regelfall im Rahmen des Studiums des Faches bzw. des Lernbereichs bzw. der berufsbildenden Fachrichtung erworben werden. Die fachdidaktischen Voraussetzungen und Anforderungen sind bei den einzelnen Unterrichtsfächern ausgewiesen.

C. Prüfungsteile

1. **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen**
- 1.1 **Formen** der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen können sein
 - 1.1.1 Arbeit unter Aufsicht
 - 1.1.2 Referat als argumentative Auseinandersetzung mit erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen
 - 1.1.3 Beitrag (wie z. B. schriftliche Erhebung) zu einer empirischen Untersuchung
 - 1.1.4 Ausarbeitung (Planung) und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens. Die Unterrichtsdurchführung wird bei der Benotung soweit berücksichtigt, wie zur Beurteilung von Planung und Auswertung erforderlich ist
 - 1.1.5 Planung und Auswertung einer Lehrveranstaltung
 - 1.1.6 Kritischer Literaturbericht.
- 1.2 **Inhalte** der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen. Sie sind den unter B. 2. ausgewiesenen Bereichen zu entnehmen.
- 1.3 **Anzahl** der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen. Der Kandidat hat in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften mindestens zwei Leistungskontrollen zu erbringen, davon eine als Referat oder Arbeit unter Aufsicht. Die Form der zweiten ist gemäß C. 1,1 wahlfrei. Das gilt auch für den Fall, daß der Kandidat die hinsichtlich der Prüfungsgegenstände wahlfreie Leistungskontrolle in den Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften erbringen will.

Anmerkung:
Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.
2. **Schriftliche Hausarbeit (Abschlußarbeit)**
Siehe § 8 Vol.PO.
3. **Mündliche Prüfung**
Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat aus den unter B. 1. und B. 2. genannten Gebieten vier Themengebiete vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. Erziehungswissenschaftlich/gesellschaftswissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlich/unterrichtlicher Bereich müssen je mindestens mit einem Themengebiet vertreten sein. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft.

Anmerkung:
Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Abschlußarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für das Unterrichtsfach Biblische Geschichte/Religionskunde im Studiengang Religionswissenschaft/Religionspädagogik

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Re-

ligionswissenschaft/Religionspädagogik oder der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission (bis zu ihrer Einrichtung auf Vorschlag der Planungskommission) als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.

2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.
 3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem studiengangsbezogenen Projekt (Projektschein). An die Stelle eines solchen Projekts kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften treten, falls in ihm schullehrplanbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. Das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten. Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben aus dem Bereich Religionswissenschaft/Religionspädagogik treten, wenn ein der Studienordnung entsprechendes Projekt fehlt.
 4. Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens im Unterrichtsfach Biblische Geschichte/Religionskunde mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikumschein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.
 5. Vier Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen im Rahmen oder außerhalb von Projekten.
 6. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von (fremdsprachlicher) Fachliteratur und (fremdsprachlichen) Quellentexten ausreichen.
 7. Für das Studium mit wissenschaftlicher Vertiefung: Zusätzliche Kenntnisse einer einschlägigen alten Fremdsprache (z. B. Griechisch oder Hebräisch oder Lateinisch), die zur Lektüre von (exegetischer) Fachliteratur und (neutestamentlichen bzw. alttestamentlichen bzw. kirchengeschichtlichen) Quellentexten ausreichen.
- Die Sprachkenntnisse sollten bis zum Ende der 1. Projektphase nachgewiesen werden.

B. Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse über den Problembereich der geschichtlich-gesellschaftlichen Voraussetzungen der Erziehung.
Dazu können u. a. gehören:
— Sozialgeschichte und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland

- Zusammenhang zwischen Erziehung und Gesellschaft
 - Rolle und Funktion von Religion im Sozialisationsprozeß
2. Gründliche Kenntnisse innerhalb folgender Bereiche:
 - 2.1 Religionspädagogik in Theorie und Praxis.
Dazu können u. a. gehören:
— Geschichte der Religionspädagogik
— empirische Religionspädagogik
— Grundfragen der Unterrichtsforschung
— Wissenschaftstheorie der Religionspädagogik
— Erhebung und Analyse religiöser Sozialisationsergebnisse bei Schülern und Erwachsenen
— sozial- bzw. individualpsychologische Analyse religiöser Vorstellungen, Frömmigkeitsformen, Denk- und Handlungsmuster
— Diagnoseverfahren zur Erhebung religiöser Vorstellungen bei Schülern
 - 2.2 Bibelwissenschaften.
Dazu können u. a. gehören:
— Auslegungsmethoden, ihre Geschichte und Kritik
— Theologien biblischer Schriftsteller
— Sozialgeschichte Israels und des Urchristentums
— Geschichte der Erforschung des AT/NT
— alttestamentliche/neutestamentliche Literaturgeschichte
— Anthropologien biblischer Schriftsteller
 - 2.3 Theorie der Religion.
Dazu können u. a. gehören:
— Hauptströmungen der christlichen Theologie des 19. und 20. Jahrhunderts
— Konzepte der Religions- und Traditionskritik
— Grundprobleme der Religionsphilosophie
— Theorie der Ideologieproduktion
— Theologie als Religionswissenschaft
— Religionsbegriff
— Religionstypen
 - 2.4 Geschichte der Religionen
Dazu können u. a. gehören:
— Christentumsgeschichte (Christentum als Weltreligion, Ideen- und Dogmengeschichte der Alten Kirche und ihre Verflechtung mit der politischen Geschichte im vor- und nachkonstantinischen Reich; Kirche und Staat im Mittelalter; Reformation und Gegenreformation; Christentum in Konkurrenz und Koexistenz mit Ideen und Weltanschauungen seit der Aufklärung; christliche Kirchen im 20. Jahrhundert)
— Weltreligionen (Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus — ihre Theologien, Kosmologien, Anthropologien, Auseinandersetzungen mit ideologischen Systemen der Gegenwart, ihre Politik)
— Neubildungen von Religionen in der Gegenwart
— religiöse Phänomene und ihre sozioökonomischen Implikationen
 - 2.5 Religionssoziologie
Dazu können u. a. gehören:
— religionssoziologische Theorieentwürfe
— religionssoziologische Methoden
— Sozialpsychologie religiöser Institutionen und Massenbewegungen
— Religion und Politik / Religion und Wirtschaft
— Typen/Formen der Organisation religiösen Handelns
— Soziologie der Weltreligionen
 - 2.6 Sozialethik
Dazu können u. a. gehören:
— sozialetische Entwürfe und ihre Begründungsproblematik
— Grundlagen einer sozial-politischen Ethik
— biblische Anthropologien als Grundlage christlicher Ethik
— Religion, sozialer Wandel und sozialer Konflikt
— Analyse von Schulbüchern/Unterrichtsentwürfen auf ihre sozialetischen Vorentscheidungen
 - 2.7 Didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten (im Zusammenhang mit den anderen Prüfungsanforderungen nachzuweisen, besonders auch 2.1).
 - 2.7.1 Kenntnisse der Lehrplandiskussion und Curriculumentwicklung im Schulfach Biblische Geschichte/Religionskunde/Religionsunterricht einschließlich seiner historischen Grundlagen.
 - 2.7.2 Kenntnis didaktischer Konzeption und Modelle des Religionsunterrichts verschiedener Schulstufen in ihrem historischen und politischen Kontext einschließlich der unterrichtlichen Verfahrensweisen und ihrer Auswirkung auf Lernprozesse, sowie besondere Kenntnis stufenspezifischer Anforderungen für die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht.
 - 2.8 Bei einem Fachstudium mit wissenschaftlicher Vertiefung für die Sekundarstufe II:
Kenntnisse in religionswissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, an ausgewählten Beispielen religionspädagogischer Theorie- und Praxismodelle die Abhängigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse von den angewendeten Wissenschaftsmethoden aufzuzeigen.
Die unter 1. bis 2.8 formulierten Anforderungen sollen den Kandidaten u. a. befähigen:
— religionswissenschaftliche und religionspädagogische Sachverhalte und Fragestellungen selbständig zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit angemessenen Methoden zu untersuchen, Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, Gestaltungsmodelle zu entwerfen;
— wissenschaftliche Fragestellungen eines speziellen Fachgebiets bis in angrenzende Fachbereiche hinein zu durchdringen und Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen und zu erproben;
— den Stellenwert der Religionswissenschaft/Religionspädagogik in wissenschaftstheoretischer, sozial-

- geschichtlicher und gesellschaftspolitischer Dimension zu reflektieren;
 — die Relevanz fachlicher Probleme für organisierte schulische Lernprozesse zu erkennen und kritisch zu beurteilen.

C. Prüfungsteile

1. **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen**
(Abgeschichtete Teile)
 - 1.1 **Formen:**
 - 1.1.1 Arbeit unter Aufsicht
 - 1.1.2 schriftliches Referat als argumentative Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus dem Bereich der Ausbildungsschwerpunkte des Studiengangs, das didaktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen miteinbezieht
 - 1.1.3 Beitrag zu einer empirischen Untersuchung
 - 1.1.4 Ausarbeitung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens unter Berücksichtigung seiner Durchführung (gemäß 2.5. der „Allgemeinen Bestimmungen...“)
 - 1.1.5 Ausarbeitung der Planung und Auswertung einer Lehrveranstaltung mit Angabe der Literatur und der verwendeten Materialien
 - 1.1.6 Kritischer Literaturbericht, der allgemeinen Kriterien wissenschaftlicher Arbeit entspricht
 - 1.2. Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen müssen thematisch in engem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen stehen; fachwissenschaftliche wie fachdidaktische Problemstellungen sind zu behandeln.
 - 1.3 Eine der beiden Leistungskontrollen, die für jeden Kandidaten verpflichtend sind, ist als Referat oder als Klausur zu erbringen.
 - 1.4 Falls ein Student mit Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I eine weitere der vorgeschriebenen Leistungskontrollen im Unterrichtsfach Biblische Geschichte/Religionskunde erbringt, gelten die Bedingungen unter 1.1 und 1.2.

Anmerkung:

Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.

2. Abschlußarbeit

Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 8 „Vorläufige Prüfungsordnung...“

3. Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat je ein Themengebiet aus vier der unter B 2. aufgeführten Bereiche

- Religionspädagogik in Theorie und Praxis
- Bibelwissenschaften
- Theorie der Religion
- Geschichte der Religionen
- Religionssoziologie
- Sozialethik

vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft, davon in einem unter fachdidaktischem Aspekt.

Anmerkung:

Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.

Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen im Fach Biologie

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Biologie oder Studienleistungen in entsprechenden Disziplinen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.
3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem studiengangbezogenen Projekt (Projektschein). An die Stelle des Projektes kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften treten, falls in ihm schullehrplanbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. Das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten.
Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben treten, wenn ein der StO entsprechendes Projekt fehlt.
4. Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens im Unterrichtsfach Biologie mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikumsschein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.
5. Sechs Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu nachfolgend genannten Gegenständen:
 - 5.1 Stufenübergreifende Veranstaltungen **(verbindlich für die Sekundarstufen I und II)**
 - Anwendung biologischer Forschungsergebnisse im Bereich der Humanbiologie, der Hygiene, der Landwirtschaft und Technik
 - Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnis unter besonderer Berücksichtigung der Biologie und deren selbständige und kritische Anwendung. (Selbständige Planung und Durchführung biologischer Untersuchungen)
 - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit. Didaktik des Biologieunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Schulexperiments und der Medien.

- 5.1.1 Merkmale lebender Systeme auf molekularer, organischer und populationsbiologischer Ebene unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte.
 - Bau und Funktion der Zelle, Enzymkatalyse, molekulare Grundlage biologischer Systeme
 - Bau und Funktion der Organismen, Ontogenese, Vererbung, Sexualität unter besonderer Berücksichtigung der Humanbiologie
 - Ökosysteme, Verhalten und Evolution. Grundlagen der Systematik unter evolutionstheoretischem Aspekt, Formenkenntnis als Grundlage für die Betrachtung von Ökosystemen.
- 5.1.2 Biologische Arbeitsweisen und Theorienbildung unter Einbeziehung fachdidaktischer Fragestellungen.
- 5.1.3 Biologische Laboratoriumspraxis (Arbeitstechniken und Geräte, Unfallschutz, Benutzung der wichtigen Handbücher und Einführung in die Literaturarbeit).
- 5.1.4 Fachdidaktik, Medienkunde.
- 5.1.5 Chemie, Physik und Mathematik, soweit sie notwendig für das Verständnis der biologischen Grundtatsachen oder Teil biologischer Arbeitsweisen sind.
- 5.2 **Stufenbezogene Veranstaltungen**
 - 5.2.1 **Für die Sekundarstufe I**
(Schwerpunkt: Humanbiologie, Ökologie/Umwelt)
 - Anatomie und Physiologie;
 - Entwicklung, Genetik, Sexualität;
 - Evolution;
 - Ethologie;
 unter besonderer Berücksichtigung des Menschen.
 - Ökologie, Umweltschutz. Natur- und Landschaftsschutz, Bevölkerungsentwicklung.
 - 5.2.2 **Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)**
(Schwerpunkt: Molekularbiologie, Steuerung und Regelung, biologische Anthropologie)
 - 5.2.2.1 — Molekularbiologie
 - Enzymkatalyse
 - Immunbiologie
 - Ontogenetische Entwicklung, Differenzierung
 - Stoffwechsel
 - Steuerung und Regelung in biologischen Systemen
 - Evolutionstheorie und ihre Bedeutung für die biologische Anthropologie
 - Ethologie unter besonderer Berücksichtigung des Menschen
 - Ökologie, Stellung des Menschen in ökologischen Systemen.
 Vertiefung in zwei der genannten Gebiete.
 - 5.2.2.2 Chemie, Physik und Mathematik, soweit sie notwendig für das Verständnis der biologischen Tatsachen oder Teil biologischer Arbeitsweisen sind.
 - 5.2.3 **Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)**
(Schwerpunkt: biologische Anthropologie)
 - Steuerung und Regelung in biologischen Systemen

- Evolutionstheorie und ihre Bedeutung für die biologische Anthropologie
- Ethologie unter besonderer Berücksichtigung des Menschen
- Ökologie, Stellung des Menschen in ökologischen Systemen.

Schwerpunktbildung in zwei der genannten Gebiete.

B. Prüfungsanforderungen

Vertrautheit mit den grundlegenden Tatsachen der Biologie, ihren Anwendungen und ihrer didaktischen Relevanz nach Maßgabe der in den Prüfungsvoraussetzungen ausgewiesenen fach- und stufenbezogenen Schwerpunkte:

1. Verbindlich für alle Stufen

- 1.1 Kenntnis wesentlicher Anwendungsbereiche biologischer Forschungsergebnisse
- 1.2 Fähigkeit zur Anwendung wichtiger Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Biologie
- 1.3 Kenntnis der Stellung der Biologie im naturwissenschaftlichen Schulunterricht, Didaktik der Biologie einer Schulstufe unter besonderer Berücksichtigung der Medien
- 1.4 Fähigkeit zur Anwendung der Arbeitstechniken in der Biologie
- 1.5 Kenntnis wesentlicher Merkmale lebender Systeme auf molekularer, organischer und populationsbiologischer Ebene unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte.
2. **Für die Sekundarstufe I**
Schwerpunkte:
 - 2.1 Humanbiologie
 - 2.2 Ökologie/Umwelt
 - 2.3 Didaktik des biologischen Anfangsunterrichts.
3. **Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)**
Schwerpunkte:
 - Kenntnisse in
 - 3.1 Molekularbiologie/Biochemie,
 - 3.2 Steuerung und Regelung,
 - 3.3 Biologischer Anthropologie,
 - 3.4 Didaktik des biologischen Unterrichts in der Sekundarstufe II.
4. **Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)**
Schwerpunkte:
 - Kenntnisse in
 - 4.1 Biologischer Anthropologie.
 - 4.2 Fähigkeit, die für alle Stufen verbindlichen Gegenstände gemäß B. 1. auf die besonderen Belange der Sekundarstufe II zu übertragen.

C. Prüfungsteile

1. **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen**
(Abgeschichtete Teile)
 - 1.1 **Für die Sekundarstufe I**
 - 1.1.1 Eine Arbeit unter Aufsicht von fünfständiger

- Dauer, die mehrere Verständnisfragen aus den unter A 5.2.1 genannten Gebieten behandelt.
- 1.1.2 Ein Fachreferat, das didaktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen einbezieht.
- 1.1.3 Wenn eine weitere Leistungskontrolle im Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I erbracht wird, soll sie ein fachdidaktisches Problem des Biologieunterrichts der Sekundarstufe I zum Gegenstand haben.
- 1.2 **Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)**
- 1.2.1 Eine Arbeit unter Aufsicht über ein Gebiet, das mit fachwissenschaftlicher Vertiefung gemäß A 5.2.2 studiert wurde. Die Arbeit kann Experimente einschließen.
- 1.2.2 Eine Facharbeit aus den unter A 5.2.2 genannten Gebieten unter Einschluß fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen.
- 1.2.3 Eine empirische Untersuchung als Semesterarbeit.
- 1.3 **Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)**
- 1.3.1 Eine Arbeit unter Aufsicht von fünfständiger Dauer wie unter 1.1 aus den unter A. 5.2.3 genannten Gebieten.
- 1.3.2 Ein Referat wie unter 1.1.2.

Anmerkung:

Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.

2. **Abschlußarbeit** (Schriftliche Hausarbeit)
Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 8 Vorl.PO.
3. **Mündliche Prüfung**
Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat aus den unter B aufgeführten Bereichen vier unterschiedliche Themengebiete nach Maßgabe der für die jeweilige Stufe verpflichtenden Schwerpunkte vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft, davon in einem unter fachdidaktischem Aspekt.

Anmerkung:

Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.

**Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen
im Fach Chemie**

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Chemie oder Studienleistungen in entsprechenden Disziplinen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann

für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.

3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem studiengangsbezogenen Projekt (Projektschein). An die Stelle eines solchen Projekts kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften treten, falls in ihm schullehrplanbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. Das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten.

Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben treten, wenn ein der StO entsprechendes Projekt fehlt.

4. Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens im Unterrichtsfach Chemie mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikumsschein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.

5. Sechs Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu nachfolgend genannten Gegenständen:

5.1 Stufenübergreifende Veranstaltungen (**verbindlich für die Sekundarstufen I und II**)

— Anwendungsbereiche chemischer Forschungsergebnisse

— Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Chemie als Experimentalwissenschaft und deren selbständige und kritische Anwendung

— Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit, Didaktik des Chemieunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Schulexperiments und der Medien

5.1.1 Arbeitstechniken in der Chemie

— Laboratoriumspraxis, Protokollführung

— Literaturarbeit

— Unfallschutz

5.1.2.1 Struktur der Materie, Atom- und Molekülbau (Modellvorstellungen)

5.1.2.2 Mathematik zu 1.2.1

5.1.3 Stellung der Chemie im naturwissenschaftlichen Schulunterricht

5.1.4 Instrumentelle Methoden physikalisch-chemischer Strukturaufklärung

— Chemische Bindungen

— Zusammenhänge zwischen Struktur, Eigenschaften und Verwendung von Stoffen

5.1.5 Analytische Chemie, anorganische und organische Stoffsystematik, Trennverfahren

- 5.1.6.1 Grundlagen der Thermodynamik
- 5.1.6.2 Mathematik zu 1.6.1
- 5.1.7 Grundlagen der Elektrochemie
- 5.1.8.1 Grundlagen der chemischen Kinetik
- 5.1.8.2 Mathematik zu 1.8.1
- 5.1.9 Synthesepinzipien, Reaktionsmechanismen und Reaktionsverhalten ausgewählter Stoffklassen der organischen Chemie
- 5.2 **Stufenbezogene Veranstaltungen**
- 5.2.1 **Für die Sekundarstufe I**
- 5.2.1.1 Elektrochemie unter thermodynamischen und technischen Gesichtspunkten
- 5.2.1.2 Physik und Mathematik zu 2.1.1
- 5.2.1.3 Wahlgebiet
- 5.2.1.4 Didaktik des chemischen Anfangsunterrichts.
- 5.2.2 **Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)**
- 5.2.2.1 Vertiefung der Thermodynamik unter Einschluß wichtiger Anwendungsgebiete und der Nachbarfächer Physik und Biologie
- 5.2.2.2 Mathematik zu 2.2.1
- 5.2.2.3 Vertiefung der chemischen Kinetik (Reaktionsmechanismen, Katalyse) oder metallorganische Chemie oder ein anderes Gebiet nach Wahl.
- 5.2.3 **Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)**
- 5.2.3.1 Übertragung der Gegenstände der stufenübergreifenden Veranstaltung wie unter 1. auf die besonderen Belange der Sekundarstufe II.

B. Prüfungsanforderungen

Vertrautheit mit den grundlegenden Tatsachen der Chemie, ihren Anwendungen und ihrer didaktischen Relevanz nach Maßgabe der in den Prüfungsvoraussetzungen ausgewiesenen fach- und stufenbezogenen Schwerpunkte:

1. Verbindlich für alle Stufen

- 1.1 Kenntnis wesentlicher Anwendungsbereiche chemischer Forschungsergebnisse
- 1.2 Fähigkeit zur Anwendung wichtiger Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Chemie
- 1.3 Kenntnis der Stellung der Chemie im naturwissenschaftlichen Schulunterricht, Didaktik der Chemie einer Schulstufe unter besonderer Berücksichtigung der Medien
- 1.4 Fähigkeit zur Anwendung der Arbeitstechniken in der Chemie
- 1.5 Kenntnisse über die Struktur der Materie und die Methoden ihrer Aufklärung unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte
- 1.6 Kenntnisse in Analytischer Chemie und Stoffsystematik
- 1.7 Kenntnis der Grundlagen der Thermodynamik unter besonderer Berücksichtigung der Elektrochemie

1.8 Kenntnis der Grundlagen der chemischen Kinetik; Reaktionsmechanismen, Reaktionsverhalten ausgewählter Stoffklassen

2. Für die Sekundarstufe I
Schwerpunkte:

2.1 Kenntnisse in Elektrochemie mit Anwendungen

2.2 Kenntnis der Didaktik des chemischen Anfangsunterrichts

3. Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)
Schwerpunkte:

3.1 Kenntnisse in Thermodynamik mit Anwendungen

3.2 Kenntnis der Didaktik des chemischen Unterrichts in der Sekundarstufe II

4. Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)
Schwerpunkte:

4.1 Fähigkeit, die für alle Stufen verbindlichen Gegenstände gemäß B. 1 auf die besonderen Belange der Sekundarstufe II zu übertragen.

C. Prüfungsstelle**1. Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen**
(Abgeschichtete Teile)**1.1 Für die Sekundarstufe I**

1.1.1 Eine Arbeit unter Aufsicht von fünfständiger Dauer mit mehreren Verständnisfragen aus folgenden Wahlgebieten:
Struktur von Stoffen und Stoffsystemen
Thermodynamik oder Kinetik.

1.1.2 Ein Fachreferat, das didaktische, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte einbezieht

oder:

Ein Experimentalvortrag mit fachdidaktischen Fragestellungen

oder:

Eine empirische Untersuchung als Semesterarbeit mit fachdidaktischer und sozialwissenschaftlicher Fragestellung.

1.1.3 Wenn eine weitere Leistungskontrolle im Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I erbracht wird, soll sie chemische Arbeitsweisen und Theoriebildung zum Gegenstand haben.

1.2 Für die Sekundarstufe II a (mit Vertiefung)

1.2.1 Eine Arbeit unter Aufsicht von fünfständiger Dauer über ein Gebiet, das mit fachwissenschaftlicher Vertiefung studiert wurde.
Die Arbeit kann Experimente einschließen.

1.2.2 Eine Facharbeit aus folgenden Wahlgebieten:
Struktur von Stoffen und Stoffsystemen
Thermodynamik oder Kinetik.

Die Arbeit soll fach didaktische und erziehungswissenschaftliche Fragestellungen einschließen.

1.2.3 Eine empirische Untersuchung als Semesterarbeit mit fachdidaktischer und sozialwissenschaftlicher Fragestellung.

1.3 Für die Sekundarstufe II b (ohne Vertiefung)

- 4.3 Fähigkeit, Unterrichtseinheiten aufgrund vorgegebenen bzw. selbst zusammengestellten Unterrichtsmaterials unter Berücksichtigung der unter 4.1. und 4.2. genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
5. **Fachdidaktische und fachmethodische Kenntnisse**
In folgenden Bereichen werden Grundkenntnisse gefordert. Sie sind im Zusammenhang mit den anderen Prüfungsanforderungen nachzuweisen.
- 5.1 Fremdsprachencurriculum (Lernziele und Lehrinhalte, Lehrwerkkritik; Ausbildungsgänge).
- 5.2 Unterrichtsmethodik (Vermittlungsverfahren, Medien, Kommunikationsformen, Unterrichtsformen, Lernkontrolle) in Verbindung mit lernpsychologischen Aspekten.
- 5.3 Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht aufgrund vorgegebenen bzw. selbst zusammengestellten Unterrichtsmaterials.

C. Prüfungsteile

1. **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle**
(Abgeschichtete Teile)
- 1.1 **Schriftliche Überprüfung der Sprachkompetenz unter Klausurbedingungen**
Diese Prüfungsteile gelten für das Studium des Faches für die S I, für die S II und für das Fach mit wissenschaftlicher Vertiefung. Aufgabenstellung und Anforderungen werden in Richtlinien festgelegt.
- 1.1.1 **Überprüfung des Hörverständnisses**
- 1.1.2 **Überprüfung des Leseverständnisses**
- 1.1.3 **Überprüfung der produktiven Schreibfähigkeit und der sprachstrukturellen Kompetenz.**
Gefordert wird ein Essay in spanischer Sprache (Arbeit unter Aufsicht). Der Kandidat benennt drei inhaltliche Schwerpunkte aus den Gebieten Literaturwissenschaft und/oder politischer Landeskunde. Der Prüfer formuliert ein Thema zu einem dieser Schwerpunkte.
- 1.2 Eine Leistungskontrolle zu Lehrveranstaltungen aus einem selbstgewählten Lernbereich der Gebiete B 1—5 in einer der unter P.2.3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Formen.
Sprache: Deutsch oder Spanisch nach Wahl des Kandidaten.
- 1.3 Für das Studium des Faches Spanisch mit wissenschaftlicher Vertiefung ist eine weitere Leistungskontrolle aus einem der noch nicht abgedeckten Gebiete in einer Arbeit unter Aufsicht zu erbringen.
Inhalt: Analyse oder Interpretation eines Textes zu Themen aus den Gebieten B 2—5.
Dauer: 5 Zeitstunden.
Sprache: Spanisch.
- 1.4 Falls ein Student mit Stufenschwerpunkt Sek. I eine weitere der vorgeschriebenen Leistungskontrolle im Unterrichtsfach Spanisch erbringt, gilt die Bestimmung unter 1.2.

Anmerkung:

Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.

2. **Abschlußarbeit** (Schriftliche Hausarbeit)
Die Bestimmungen über die Abschlußarbeit regelt die Vorläufige Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (§ 8).
3. **Mündliche Prüfung**
- 3.1 Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat aus den Bereichen unter B 1—4 vier Themengebiete vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. Jeder Bereich muß vertreten sein. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft, davon in einem unter fachdidaktischem Aspekt.
- 3.2 Mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Prüfung wird in spanischer Sprache abgehalten.
- Anmerkung:**
Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen im Fach Sport

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Sportwissenschaft / Sensomotorik oder Studienleistungen in entsprechenden Disziplinen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.
3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem studiengangsbezogenen Projekt (Projektschein). An die Stelle des Projektes im Studiengang Sportwissenschaft / Sensomotorik kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften treten, falls in ihm schullehrplanbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. In diesem Fall muß das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten.
Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben treten, wenn ein der StO entsprechendes Projekt fehlt.
4. Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens im Unterrichtsfach Sport mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikums-

- schein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.
5. Die Bescheinigung über eine betriebliche Tätigkeit oder ein Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Student nachweist, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ein Praktikum nicht absolvieren konnte.
6. Nachweis der Eigenrealisation sportpraktischer Grundfertigkeiten in Verbindung mit Kenntnissen der entsprechenden Bewegungsabläufe, der Fachsprache und des Regelwerks in folgenden Sportarten:
- 6.1 in mindestens 3 Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Geräteturnen oder Gymnastik/Tanz)
- 6.2 in mindestens 2 der 4 Mannschaftsspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball — Kenntnisse in den Kleinen Spielen eingeschlossen)
- 6.3 vorrangig in einer Natursportart, aber auch wahlweise in einem weiteren Mannschaftsspiel oder in einem Partnerspiel oder in einer Kampfsportart.
- Die Nachweise der Eigenrealisation sportpraktischer Grundfertigkeiten sind im Rahmen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen zu erbringen. Sie werden mit „bestanden / nicht bestanden“ beurteilt.
7. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe.
8. Nachweis des Grundscheines der DLRG.

B. Prüfungsanforderungen

1. Sportpraxis
- 1.1 Jeder Student muß über die als Prüfungsvoraussetzungen geforderten sportpraktischen Grundfertigkeiten (A. 6) hinaus vertiefte sportpraktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in **einem** selbstzuwählenden Schwerpunktfach erwerben und in einer Prüfung nachweisen.
Als Schwerpunktfach gilt eine Sportart, die der Student im Rahmen einer Blockeinheit mit dem von ihm gewählten Stufenschwerpunkt vertieft studiert. Sofern die betreffende Blockeinheit mehrere Sportarten umfaßt, ist die Prüfungssportart auszuwählen.
Zur Wahl stehen folgende Sportarten:
- a) Individualsportarten:
Leichtathletik
Boden-, Geräteturnen/Trampolinspringen
- b) Mannschaftsspiele:
Fußball
Handball
Basketball
Volleyball
Hockey
- c) Natursportarten:
Rudern
Kanu
Skilauf
- d) Über die Zulassung weiterer Sportarten entschei-

- det der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.
- 1.2 Gefordert werden:
- a) vertiefte sportpraktische Fertigkeiten, d. h. Beherrschung der sportartgerechten Bewegungsausführung in Verbindung mit meß- oder bewertbaren Leistungen;
Anmerkung:
Das Nähere regeln zu erstellende Durchführungsbestimmungen.
- b) vertiefte Kenntnisse in spezieller Bewegungslehre, Trainingslehre, Taktik, Fachsprache sowie in Regeln und Wettkampfbestimmungen der gewählten Sportart;
- c) die Fähigkeit didaktisch-methodischer Reflexion, d. h. die Erfahrungen in der gewählten Sportart für die gewählte Schulstufe didaktisch und methodisch aufzuarbeiten und in Lernprozesse einzusetzen.
2. Sporttheorie
Jeder Student muß Kenntnisse in folgenden Wissenschaftsgebieten nachweisen:
- 2.1 Die gesellschaftlichen Funktionen sowie die historische Entwicklung von Sport und Sportunterricht.
- 2.2 Didaktische und methodische Probleme des Sportunterrichts unter Berücksichtigung entwicklungs- und lerntheoretischer Aspekte.
- 2.3 Bewegungslehre und Sensomotorik
- 2.4 Biologische Grundlagen des Sports.

C. Prüfungsteile

1. **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen**
(Abgeschichtete Teile)
- 1.1 **Schwerpunktfachprüfung** (s. B. 1.1):
Die Schwerpunktfachprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Anteil. Der praktische Anteil umfaßt das Gebiet a) der Prüfungsanforderungen (s. B. 1.2 a).
Der theoretische Anteil umfaßt die Gebiete b) und c) der Prüfungsanforderungen (s. B. 1.2 b + c).
Er kann entweder mündlich (30 Minuten pro Kandidat) oder schriftlich (zweistündige Klausur) abgeprüft werden.
Die Note für die Schwerpunktfachprüfung wird im Verhältnis 1:1 der beiden Prüfungsanteile ermittelt. Jeder Anteil muß dabei mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.
- 1.2 Arbeit unter Aufsicht von vierstündiger Dauer mit Themen aus den unter B. 2. genannten Wissenschaftsgebieten. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt
oder
ein schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Themen aus B. 2.
- 1.3 Für das Studium des Faches Sport mit wissenschaftlicher Vertiefung:
Eine weitere Schwerpunktfachprüfung gem. 1.1.1
oder
ein schriftlich ausgearbeitetes Referat über ein Thema aus B. 2.

oder eine vergleichbare Leistungskontrolle in Formen gem. 2.3.1 — 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“.

- 1.4 Falls ein Kandidat eine weitere der vorgeschriebenen Leistungskontrollen im Fach Sport erbringt, so kann er wählen zwischen einer weiteren Schwerpunktprüfung (Bedingungen wie unter 1.1.1), einem schriftlichen Referat oder einer vergleichbaren Leistungskontrolle in Formen gem. 2.3.1 — 7 der „Allgemeinen Bestimmungen“.

Anmerkung:

Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.

2. Abschlußarbeit (Schriftliche Hausarbeit)

- 2.1 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen.

- 3. **Mündliche Prüfung** gemäß § 10 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen.

Nachzuweisen sind:

Kenntnisse aus den vom Kandidaten studierten Wissenschaftsgebieten entsprechend B. 2.

Der Kandidat schlägt aus den von ihm studierten Wissensgebieten aus B. 2. vier Themengebiete vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft, von denen eines didaktische Fragestellungen aus dem gewählten Stufenschwerpunkt berücksichtigen muß.

Anmerkung:

Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Abschlußarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für das Unterrichtsfach Sport

hier: Schwerpunktfachprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen und ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle (PA: B 1, C 1)

0. Vorbemerkungen

- 0.1 Die Schwerpunktfachausbildung soll dazu befähigen, die erhöhten Anforderungen sportlichen Handelns und sportdidaktischer Qualifikation zu erfüllen, die Sport als Leistungsfach, sowie ein als Kurs- oder AG-organisierter Schulsport und auch außerschulisches Sportangebot stellen. Für die Schwerpunktfachausbildung folgt daraus vorrangig die Vertiefung und Erweiterung sportdidaktischer Qualifikation bei grundsätzlicher Aufeinanderbezogenheit von Theorie und Praxis.

- 0.2 Die Schwerpunktfachausbildung umfaßt für jede

Sportart 4 SW Std. und erfolgt schulstufenbezogen. Lehrpraxis gilt als wesentlicher Anteil der Ausbildung und wird im Zusammenhang mit entsprechenden Arbeitsgruppen in Verbindung mit Blockeinheiten eventuell im Zusammenwirken mit Schulklassen und Kursen der Sek. II geplant, durchgeführt und ausgewertet.

- 0.3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Schwerpunktfachausbildung und -prüfung in einer Sportart ist die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Blockeinheit.

- 0.4 Schwerpunktfachprüfungen werden als ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen (PA C 1) durchgeführt.

- 0.5 Für alle Schwerpunktfachsportarten werden gefordert (PA B 1.2 b u. c):

b) Vertiefte Kenntnisse zu spezieller Bewegungslehre, Trainingslehre, Taktik, Fachsprache sowie in Regeln und Wettkampfbestimmungen der gewählten Sportart.

c) Die Fähigkeit didaktisch-methodischer Reflexion, d. h. die Erfahrungen in der gewählten Sportart für die gewählte Schulstufe didaktisch und methodisch aufzubereiten und in Lernprozesse umzusetzen.

1. Durchführungsbestimmungen zu PA B 1.2 a

Vertiefte sportpraktische Fertigkeiten, d. h. Beherrschung der sportartgerechten Bewegungsausführung in Verbindung mit meß- oder bewertbaren Leistungen.

1.1 Leichtathletik

Siehe Anlage 1

1.2 Geräte- und Bodenturnen

4-Kampf mit Übungen an den Geräten

— Studenten: Reck, Barren, Boden, Langpferd (Höhe 1,20 m)

— Studentinnen: Stufenbarren, Schwebebalken, Boden, Querpferd (Höhe 1,10 m, Brettabstand 1,20 m)

Studierende haben die Möglichkeit einen Pflicht-3-Kampf mit den unten angegebenen Übungen und einen Kürsprung am Pferd oder einen Kür-4-Kampf bzw. Kür- und Pflichtübungen an den angegebenen Geräten mit mindestens gleicher Schwierigkeit zu turnen.

Anmerkung:

Die einzelnen Übungen werden mit Teilnoten belegt, die Note für vertiefte sportpraktische Fertigkeiten ergibt sich als Durchschnitt der vier Teilnoten.

Anlage 2

1.3 Schwimmen und Wasserspringen

- 1. 100 m Zeitschwimmen (wählbar aus den 4 Grundschwimmarten)

Schwimmart

Note	Freistil		Brust		Delphin		Rücken	
	Stu.	Sti.	Stu.	Sti.	Stu.	Sti.	Stu.	Sti.
1	1:13,8	1:23,2	1:34,3	1:45,9	1:21,1	1:29,8	1:22,9	1:31,9
2	1:17,4	1:27,3	1:38,9	1:51,1	1:25,1	1:34,2	1:27,0	1:36,4
3	1:20,6	1:30,9	1:43,0	1:55,7	1:28,6	1:38,1	1:30,6	1:40,4
4	1:23,1	1:33,7	1:46,2	1:59,3	1:31,4	1:41,1	1:33,4	1:43,5

- 2. Überprüfung von zwei wählbaren Schwimmtechniken über 25 m (Die Schwimmart aus dem Zeitschwimmen ist dabei ausgenommen) unter Einbeziehung der Fertigkeiten Start und Wende in einer dieser Techniken.

- 3. Überprüfung von zwei Wassersprüngen
 - Kopfsprung mit Anlauf vom 1 m-Brett (Schwierigkeit nach Wahl, ein möglicher zusätzlicher Kopfsprung wird mitbewertet)
 - Sprung vom 3 m-Brett (Schwierigkeit beliebig oder Pflichtsprung entsprechend der in der Veranstaltung erarbeiteten Sprungformen.

Anmerkung:

Bewertung von 2. und 3.:

Bewertet werden Ausführung und Schwierigkeitsgrad.

(Sprungtabelle des DSV).

Die Note für vertiefte sportpraktische Fertigkeiten setzt sich zu je 1/3 aus 1., 2. und 3. zusammen.

1.4 Basketball

1. Grundtechniken

- (1) Beherrschung von mindestens drei Dribbeln, (2) Situativ richtiger Einsatz der Fußarbeit in Verteidigung und Angriff (mit und ohne Ball), (3) Beherrschung der Grundwürfe Korbleger, Sprung und Hakenwurf in verschiedenen Spielsituationen, (4) Beherrschung von mindestens zwei Grundpässen, (5) Beherrschung der individuellen Verteidigungsstellung und -bewegung.

2. Vortaktische Fähigkeiten

- Nachzuweisen ist die situativ richtige Anwendung von Verhaltensprinzipien in Angriff und Verteidigung
 - (1) beim Spiel 1 gegen 1, wahlweise
 - (2) beim Spiel 2 gegen 2 oder
 - (3) beim Spiel 3 gegen 3 (auf einen Korb).

3. Taktische Fähigkeiten

- Beim Spiel 5 gegen 5 ist nachzuweisen, die situativ richtige Anwendung von:
 - (1) ausgewählten vortaktischen Prinzipien
 - (2) spielgerechtem Verhalten in mindestens einem Angriffs- und einem Verteidigungssystem.

1.5 Fußball

1. Grundtechniken

- (1) Annehmen, Stoppen, Mitnehmen des Balles in verschiedenen Spielsituationen, (2) Beherrschung beidbeiniger Ballführung, (3) Beherrschung von mindestens zwei Zuspielarten, (4) Beherrschung des Torschuß in verschiedenen Spielsituationen, (5) Beherrschung der individuellen Stellung und Bewegung von Verteidiger und Torwart.

2. Vortaktische Fähigkeiten

- Nachzuweisen ist die situativ richtige Anwendung von Verhaltensprinzipien in Angriff und Verteidigung

- (1) beim Spiel 2 gegen 1, wahlweise
- (2) beim Spiel 3 gegen 2 oder
- (3) beim Spiel 3 gegen 3 auf ein Tor.

3. Taktische Fähigkeiten

Beim Hallenfußball (mindestens 5 gegen 5 mit 2 Torwarten) oder Feldfußball (11 gegen 11) ist nachzuweisen die situativ richtige Anwendung von:

- (1) ausgewählten vortaktischen Prinzipien,
- (2) das spiel- und rollengerechte Verhalten in Angriff und Verteidigung.

1.6 Handball

1. Grundtechniken

- (1) Beherrschung des links- und rechtshändigen Dribbelns, Prellens,
- (2) Beherrschung von mindestens zwei Torwurfarten,
- (3) Beherrschung der Ballannahme und des Zuspiels in verschiedenen Spielsituationen,
- (4) Beherrschung der situationsangemessenen Stellung und Bewegung von Verteidiger und Torwart.

2. Vortaktische (gruppentaktische) Fähigkeiten

Nachzuweisen ist die situativ richtige Anwendung von Verhaltensprinzipien in Angriff und Verteidigung.

- (1) beim Spiel 2 gegen 1 (auf ein Tor) und
- (2) beim Spiel 3 gegen 3

3. Taktische Fähigkeiten

Beim Spiel 7 gegen 7 ist nachzuweisen die situativ richtige Anwendung von:

- (1) ausgewählten gruppentaktischen Prinzipien,
- (2) mannschaftlichen Verhaltensmustern in mindestens einem Angriffs- und einem Verteidigungssystem.

1.7 Volleyball

1. Grundtechniken

- Es ist nachzuweisen:
 - (1) die Beherrschung des oberen und unteren Zuspiels,
 - (2) die Beherrschung des Stellens,
 - (3) die Beherrschung der Angriffsschläge,
 - (4) die Beherrschung mindestens einer Aufgabeform,
 - (5) die Beherrschung der Blocktechnik.

2. Vortaktische Fähigkeiten

Nachzuweisen ist die situativ richtige Anwendung von Verhaltensprinzipien

- (1) beim Spiel 3 gegen 0 (im eigenen Feld),
- (2) beim Spiel 3 gegen 3 (über das Netz).

3. Taktische Fähigkeiten

Beim Spiel 6 gegen 6 ist nachzuweisen die situativ richtige Anwendung

- (1) vortaktischer Verhaltensprinzipien,
- (2) ausgewählter mannschaftlicher Verhaltensmuster bei Annahme des Balles und Vorbereitung des eigenen Angriffs.

Anmerkung:

Die Leistungen in den drei spielpraktischen Bereichen Technik, Vortaktik und Taktik werden

im Verhältnis 1:1:1 gewichtet. Die Prüfungsleistungen in Theorie und Praxis sind im Verhältnis 1:1 zu bewerten. Alle Leistungen sind zu bewerten. Bei gebrochenen Zensuren geben die Leistungen in Lehrpraxis und im Schwerpunktthema (Gesprächspraxis) den Ausschlag.

1.8 Rudern

- Beherrschung des Skiffs (Kunststoffeiner) mit
 - Ein- und Aussteigen
 - Ab- und Anlegen
 - langer und kurzer Wende
 - Tempowechsel in der Vorbeifahrt (16 — 28 Schläge)
 - Start
- Streckenrudern nach Zeit
- Beurteilungskriterien: Demonstration der optimalen Rudertechnik im Skiff bei mehreren Vorbeifahrten.
- Streckenrudern nach Zeit: 500 m bei glattem Wasser

Note	Studenten	Studentinnen
1	2:09	2:19 Min.
2	2:17	2:27 "
3	2:30	2:40 "
4	2:45	2:55 "
5	3:00	3:15 "

- Skullen und Riemen (Studentinnen werden im Riemenrudern nicht geprüft) in der Gig (C-Vierer) auf einer Strecke von 3000 m)
 - Beurteilungskriterien: Ruderfertigkeit und Kondition
- Stuermannstätigkeit
 - Zuwasserbringen und Ausheben
 - sichere Führung eines Gig-Vierers mit Streckenfahrt, Wenden und Anlegemanöver bei Beherrschung der Ruderkommandos.
- Teilnahme an einer Wochenendfahrt ist verbindlich
 - Beteiligung an der Planung und Organisation
 - Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen
 - situationsangemessenes Verhalten auf dem Wasser

1.9 Kanu

- Die Prüfungsteile in der Praxis umfassen:
- Beherrschung der Paddeltechnik (Slalomtechnik) auf Zahmwasser und Wildwasser (WW II):
 - Grundschlag vorwärts und rückwärts
 - Bogenschlag
 - Paddelstütze
 - Ziehschlag
 - Paddelhanghalte nur auf Wildwasser (WW II):
 - Traversieren (Queren, Seilfähre)
 - Einschlingen/Ausschlingen (Kehrwasserfahren)
- Beurteilungskriterien:
- strukturelle Aspekte der Bewegungsführung
 - verhältnismäßiger Einsatz von Arbeitsarm und Gegenarm
 - Unterstützung der Arm-/Körperbewegung

- durch angemessenes Kauten des Bootes mit Hüfte und Oberschenkel
- Ausführung einer Form der Kenterrolle

Beurteilungskriterien:

 - das Boot aus der Kenterlage durch Drehung um die Bootslängsachse wieder in die Normallage bringen können
 - Besonnenheit bei der Unterwasserorientierung
 - Sicheres Fahren im Bootstyp einer Wettkampfdisziplin des Kanusports:

Fahren eines leichten Slaloms im Slalomboot

Beurteilungskriterien:

 - Slalomtore ohne Berührung durch Paddel, Boot oder Körper passieren
 - situationsangemessener Einsatz der Grundschläge ohne Unterbrechung
 - Anwendung einiger Schlagkombinationen oder

Fahren im (Wildwasser-) Abfahrtsboot über einen Zeitraum von ca. 15 Minuten ohne Kenterung

Beurteilungskriterien:

 - Beherrschung der Fahrtechnik: Kein sich häufendes Stützen und Ziehen
 - bootsformangemessenes Kanten des Bootes oder

Fahren im (Geradeaus-) Rennboot über einen Zeitraum von 5 Minuten ohne Kenterung

Beurteilungskriterien:

 - Richtungsstabilität (korrekter Einsatz der Fußsteuerung)
 - Korrekte Körperhaltung oder

Teilnahme an einem Kahnpolo-Spiel

Beurteilungskriterien:

 - Bootsbeherrschung
 - Ballführung mit Hand oder Paddel
 - Einhaltung des Regelwerks
 - Teilnahme an einer Wanderfahrt ist verbindlich
 - Beteiligung an der Planung und Organisation
 - Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen
 - zügige Orientierung auf dem Wasser
 - situationsangemessener Einsatz oder Schlagtechniken

Benotungskriterien Note:

Beherrschung:

 - der Paddeltechnik im Zahmwasser, 1
 - der Paddeltechnik im Wildwasser (WW II),
 - der Kenterrolle im Naturgewässer, 1
 - eines Wettkampfbootes
 - der Paddeltechnik im Zahmwasser, 2
 - der Paddeltechnik im Wildwasser (WW II),
 - der Kenterrolle
 - der Paddeltechnik im Zahmwasser, 3
 - der Paddeltechnik im Wildwasser (WW II),
 - ohne Paddelhanghalte, diese ersetzt durch Schlagkombination
 - der Paddeltechnik im Zahmwasser 4
 - der Paddeltechnik im Zahmwasser lückenhaft 5
- 1.10 Skillauf**
- Skillauf nordisch:**
 - Diagonal-Zweitakt-Schritt

- Doppelstockschub
 - Bewältigung leichter Steigungen
 - Laufen in der Loipe (ca. 5 km)
- Skillauf alpin:**

(Mindestens eine der folgenden Techniken)

 - Hochschwung
 - Tiefschwung in der natürlichen Buckelpiste
 - Umsteigeschwung aus paralleler Skiführung
 - Freies Fahren in mittelschwerem Gelände

- Teilnahme an einer 14tägigen Exkursion (Planung, Durchführung und Auswertung)
- Theoretische Prüfungen**

Die lt. PA B 1.2 b geforderten vertieften Kenntnisse sowie die lt. PA B 1.2 c geforderte Fähigkeit didaktisch-methodischer Reflexion werden entweder mündlich (30 Minuten) pro Kandidat (Gruppenprüfungen sind möglich bei entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer) oder schriftlich (zweistündige Klausur) abgeprüft.

Anlage 1

Prüfungsteile

- Sportpraktische Fertigkeiten, struktureller Aspekt (**bewertbare Leistung**)

Die Vertiefung des Fertigniveaus wird durch die strukturell exakte Beherrschung der Technik in drei Fertigkeiten aus Sprung und Wurf nachgewiesen, von denen zwei Fertigkeiten nicht Bestandteil des 6-Kampfes (vgl. 2.) sind. Als Bewertungsgrundlage dienen vorhandene bzw. zu erstellende Strukturanalysen, wobei der Bewertungsmaßstab durch Absprache zwischen Veranstalter und Teilnehmern festzulegen ist.
- Sportpraktische Fertigkeiten (**meßbare Leistungen**)

6-Kampf in folgenden Disziplinen:

Studenten:

 - = wahlweise 100 m/110 m H./200 m/400 m
 - = ab 1500 m nach Wahl
 - = Weitsprung
 - = Hochsprung
 - = Kugel
 - = wahlweise Speer, Diskus, Hammer

Studentinnen:

- = wahlweise 100 m/110 m H./200 m/400 m
- = ab 800 m nach Wahl
- = Weitsprung
- = Hochsprung
- = Kugel
- = Schleuderball, Diskus, Speer

Beurteilung:

Die Zensur für die Sportpraxis SPF LA setzt sich aus dem 6-Kampf und dem bewerteten Fertigniveau im Verhältnis 1:1 zusammen.

Die sportmotorischen Fertigkeiten (meßbare Leistungen) wurden auf der Grundlage der DLV-Mehrkampfwertung (1000-Pkt-Wertung) bewertet. Dabei ergibt sich bezüglich der Notenfindung für jede 6-Kampf-Zusammensetzung (Wahlmöglichkeit) lt. untenstehender Tabelle ein bestimmter Pkt-Wert.

Studenten über 28 Jahre und Studentinnen über 26 Jahre erhalten bei der Notenfindung für den 6-Kampf pro zusätzlich vollendetem Lebensjahr einen Bonus von 0,1 Notenwert.

Studenten:

Note	100-m-Lauf		400-m-Lauf		1000-m-Lauf		1500-m-Lauf		110-m-Hürdenlauf	
	Sec	Pkt	Sec	Pkt	Min	Pkt	Min	Pkt	Sec	Pkt
1	11,90	601	54,00	639	2:52,0	561	4:36,4	547	17,4	629
2	12,32	516	56,90	467	2:58,0	498	4:48,8	472	18,4	534
3	12,78	430	61,00	401	3:05,0	431	5:03,2	391	19,4	487
4	13,40	322	65,60	273	3:14,0	351	5:18,8	312	21,6	361
5	13,90	243	69,60	175	3:20,0	302	5:32,8	248	22,2	331

Studenten:

Note	Weitsprung		Hochsprung		Stabhochsprung		Kugelstoßen		Speerwurf		Diskuswurf	
	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt
1	6,00	604	1,65	540	3,24	598	11,00	532	44,00	530	35,00	584
2	5,70	537	1,57	463	3,04	540	10,20	475	41,00	506	32,50	530
3	5,30	444	1,47	364	2,80	467	9,20	401	37,00	445	29,00	451
4	4,80	321	1,37	263	2,47	361	8,00	306	32,00	364	25,00	355
5	4,60	271	1,32	210	2,24	283	7,50	264	28,00	295	22,00	278

Studentinnen:

Note	100-m-Lauf		200-m-Lauf		800-m-Lauf		110-m-Hürdenlauf	
	Sec	Pkt	Sec	Pkt	Min	Pkt	Sec	Pkt
1	13,82	533	29,80	497	2:48,4	492	18,20	462
2	14,22	477	30,80	437	2:54,6	440	19,20	391
3	14,70	407	32,30	354	3:04,0	367	20,20	327
4	15,36	317	33,90	274	3:16,4	283	21,20	269
5	15,82	259	35,60	197	3:25,4	227	22,20	216

Studentinnen:

Note	Weitsprung		Hochsprung		Kugelstoßen		Diskuswurf		Speerwurf		Schleuderballwurf	
	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt	m	Pkt
1	4,70	601	1,36	564	9,30	541	31,00	565	31,00	617	36,00	588
2	4,50	553	1,31	501	8,80	505	28,00	503	28,00	562	33,50	532
3	4,25	489	1,24	408	8,14	456	25,00	437	25,00	504	30,00	449
4	3,90	396	1,17	309	7,20	383	20,00	318	20,00	400	26,00	348
5	3,70	341	1,11	217	6,60	334	17,50	254	17,50	343	24,00	295

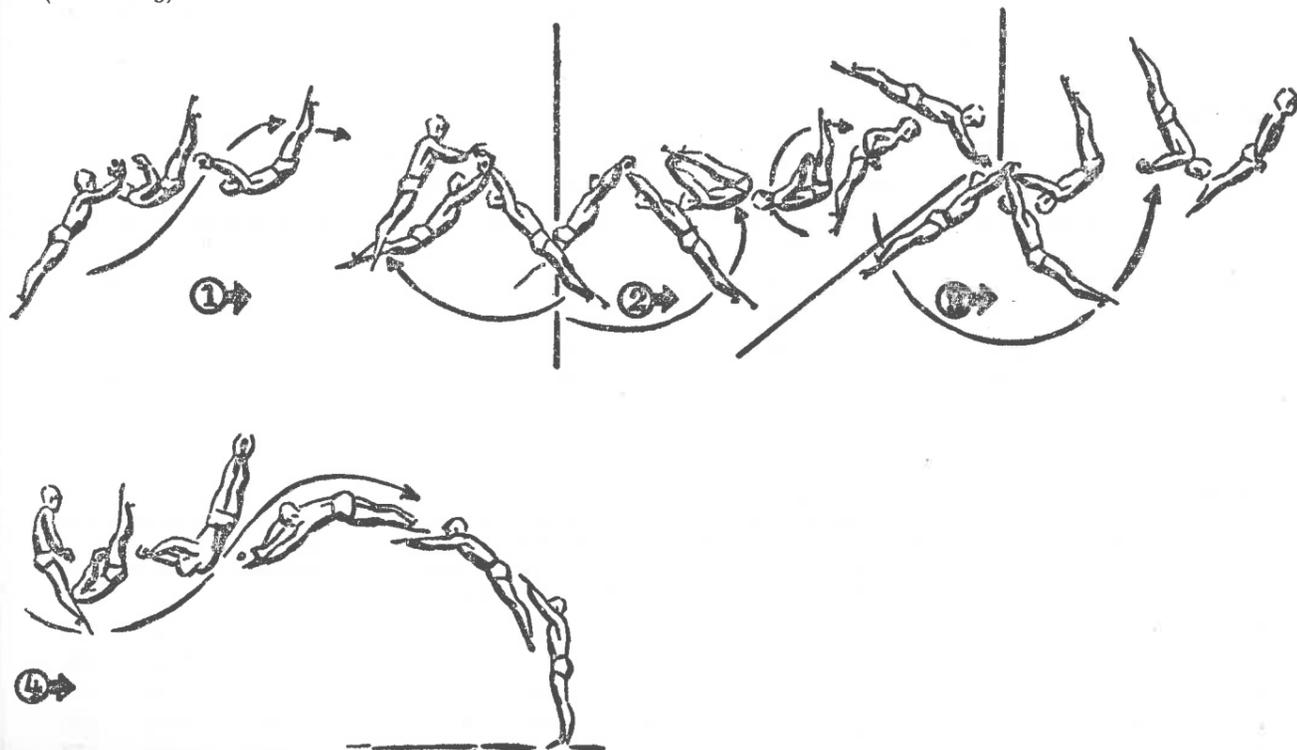
Stufenbarren (Studentinnen):

Pflichtteile: Aufschwung, Felgumschwung, Unterschwingung oder hohe Wende.

Die Kürübung mit Pflichtbestandteilen am Stufenbarren muß mindestens 6 Übungsteile umfassen.

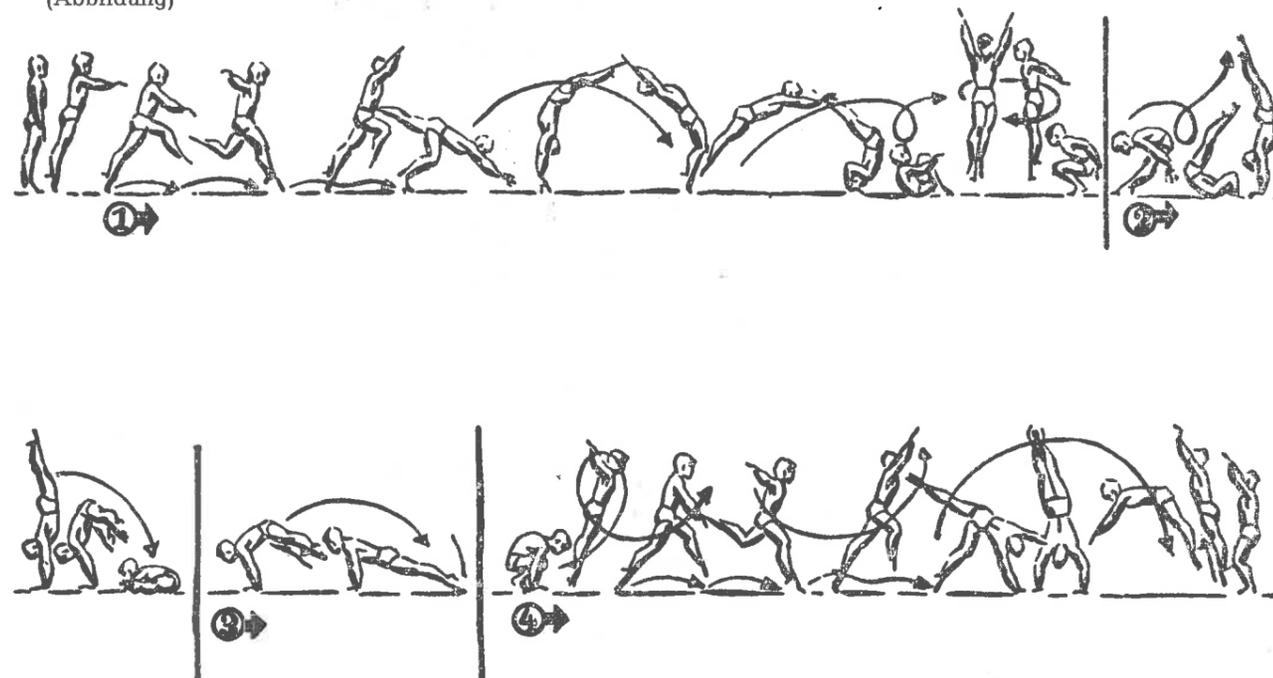
Reck

(Abbildung)



Bodenturnen

(Abbildung)



Barren (Studenten, 1,60 m):

Pflichtteile: Oberarmkippe oder Schwungstemme (vw, rw), Oberarmstand und Rolle in den Oberarmhang, Kreishockwende oder hohe Wende mit 1/2 Drehung.

Die Kürübung mit Pflichtbestandteilen am Barren muß mindestens 6 Übungsteile umfassen.

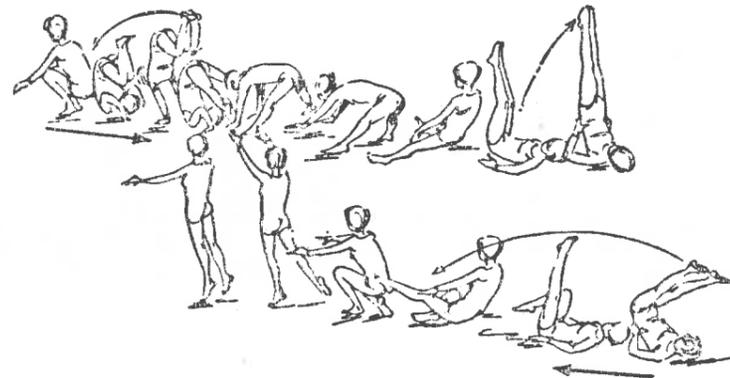
Bodenturnen

Aus der Grundstellung Heben in den Ballenstand, Schritt rechts vorwärts, Vorspreizen links, Arme vorhochführen, Handstand, Abrollen, Aufsetzen des rechten Fußes, Aufrichten in den Ballenstand links mit rückgespreiztem rechtem Bein, Arme werden über die Vor-, Hoch in die Seithalte geführt.

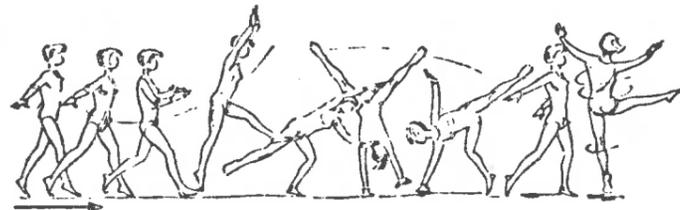
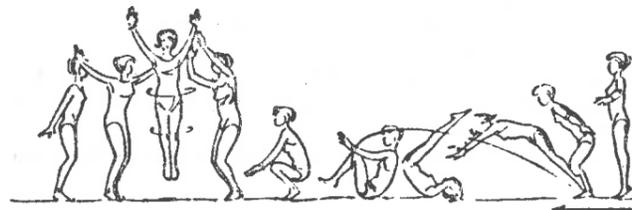


3 Schritte vorwärts (rechts, links, rechts), Schrittsprung (Absprung links), 2 Schritte vorwärts (rechts, links), 1/2 Drehung rechts auf dem linken Fußballen, Schlußstellung, rechter Arm wird in die Vorhalten und zurück in die Seithalte geführt, Rolle rückwärts durch den hohen Stütz und durch die weite Seitgrätschstellung Zurückrollen mit Aufstützen zwischen den Beinen in die Kerze, Abrollen vorwärts in den Kniestand rechts (Fuß unter das Gesäß) mit Vor-

spreizen des linken Beines Aufrichten in den Ballenstand links mit rückgespreiztem rechten Bein, Arme werden über die Vor-, Hoch- in die Seithalte geführt.

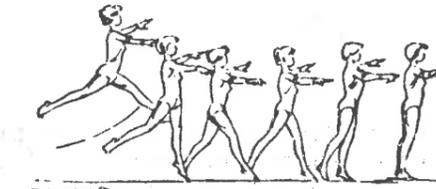


Flugrolle, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung links, Arme schwingen in die Hochhalte und werden seitwärts gesenkt, 2 Schritte vorwärts (rechts, links), Absprung rechts, Rad links, Landung rechts, Absprung links, mit Vorspreizen des rechten Beines und $\frac{1}{2}$ Drehung links zum Ausfallschritt links, Schritt links, rückwärts zur Schlußstellung, ganzer Außenarmkreis aus der Seithalte.



Schrittknieen, Arme in Seithalte, $\frac{1}{2}$ Drehung links mit Aufrichten in den Stand, rechtes Bein rückgespreizt, $\frac{1}{4}$ Armkreis (seittief-vorhoch), in die Seithalte, Anlauf (rechts, links, rechts), Radwende links, dabei mit dem ersten Schritt Arme tiefseit- und vor-

hochschwingen, $\frac{1}{2}$ Drehung links, Aufkommen rechts, 2 Laufschröte (links, rechts) und Laufsprung, Arme rechts Vor-, links Seithalte, Schritt rechts, Schritt links, Schließen, Arme in der Seithalte ausklingen.



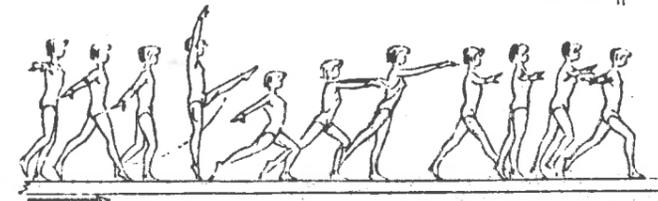
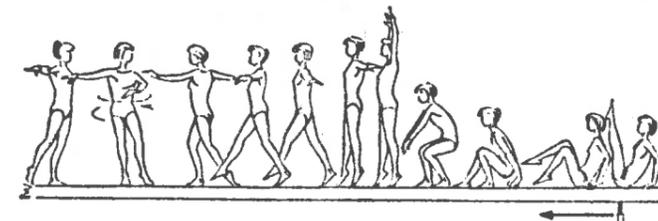
Schwebebalken

Übe

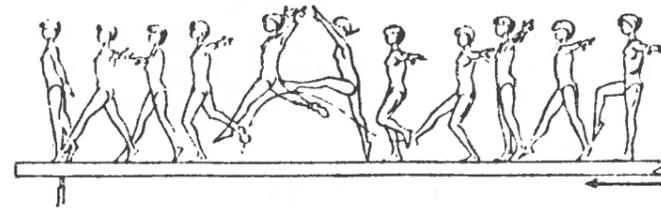
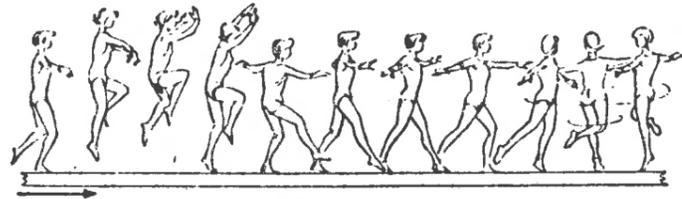
Überspreizen vorwärts in den Reitsitz, Balken, 1,00 bis 1,20 m hoch Schrägstand, Anlauf, Absprung mit einem Bein, Vorhochspreizen des freien Beines über den Balken, Quersitz.

Schwebesitz, Aufstellen des linken Fußes mit Vorstellen des rechten Fußes, Aufrichten in den Ballenstand, Arme werden über die Vor-, Hoch- in die Seithalte geführt, 2 Schritte vorwärts (links, rechts), Aufsetzen des linken Fußes dicht hinter dem rechten, $\frac{1}{2}$ Drehung links auf den Ballen,

der linke Arm wird in die Vor- und wieder in die Seithalte geführt, Schritt rechts vorwärts, Vorhochschwingen des linken Beines, Ausfallschritt links, Aufrichten in den Stand links mit rückgespreiztem rechten Bein, Arme werden aus der Seithalte über die Tief-, Vor-, Hoch-, Seit- in die Vorhalte und wieder in die Seit-



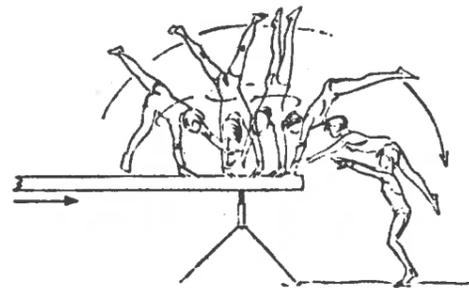
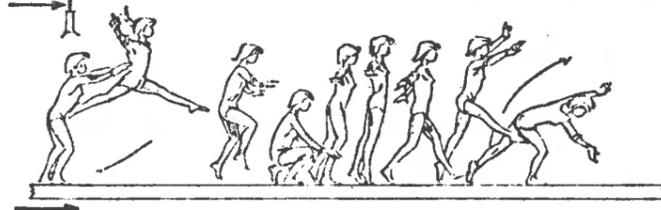
halte geführt, Nachstellschritt (rechts, links, rechts), Pferdchensprung (Absprung rechts), $\frac{1}{4}$ Außenarmkreis, Schritt links vorwärts, $\frac{1}{2}$ Drehung links auf dem linken Fußballen, dabei wird das rechte Bein gebeugt nach vorn geführt,



Schrittstellung (links vor, rechts zurück), $\frac{1}{2}$ Drehung links auf dem linken Fußballen, dabei wird das rechte Bein gebeugt nach vorn geführt und dicht vor dem linken Bein aufgesetzt, Absprung links mit Vorspreizen

der linke Arm wird in die Vorhalte und wieder in die Seithalte geführt, Nachstellschritt (rechts, links, rechts), Schrittsprung (Absprung rechts), 2 Schritte vorwärts (rechts, links).

des rechten Beines, in der Kniebeuge auffangen und Quergrätschsprung (linkes Bein vor-, rechtes Bein zurückspreizen), Aufrichten in den Ballenstand, Schritt vorwärts und Radwende in den Querstand vorlinks.



Fußnote:

Der Nachdruck der Turnübungen erfolgte mit freundlicher Genehmigung der Pohl-Druckerei und Verlags-

anstalt, Otto Pohl, 3100 Celle, und des Deutschen Turnerbundes in Frankfurt.

Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für den Studienschwerpunkt Technik im Studiengang AI/P

A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiums im Schwerpunkt Technik innerhalb des Studienganges AI/P, oder Studienleistungen in entsprechenden Disziplinen, die vom zuständigen Studienbereichsrat auf Vorschlag der Studiengangskommission als gleichwertig anerkannt worden sind, davon mindestens die beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Bremen.
2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.
3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt im Studiengang AI/P mit Schwerpunkt Technik. An die Stelle dieses Projektes kann ein Projekt in Erziehungswissenschaften treten, wenn in ihm Fragestellungen aus dem Unterrichtsfach Technisches Werken bearbeitet werden. Das Projekt in der Projektphase II muß den vom Kandidaten gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt enthalten.

Anstelle einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt kann eine Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige erfolgreiche Teilnahme an einem Arbeitsvorhaben treten, wenn ein der StO entsprechendes Projekt fehlt.

4. Eine Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens in dem Unterrichtsfach Technisches Werken mit eigener Unterrichtstätigkeit (Schulpraktikumsschein). Das Unterrichtsvorhaben soll in der Regel aus dem Projekt hervorgehen.
5. Eine Bescheinigung über die Tätigkeit in einem Betrieb von mindestens sechs Wochen Dauer (Betriebspraktikumsschein).
6. Bescheinigungen über die Teilnahme an Betriebserkundungen nach Maßgabe des Lehrangebotes.
7. Vier Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt Technik, davon je eine schwerpunktmäßig mit ökonomischer, technologischer oder fachdidaktischer Thematik. Der vierte Nachweis ist hinsichtlich der Thematik wahlfrei.
8. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe.
9. Bescheinigung über den Erwerb umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit in der Schule üblichen Werkstoffen und Maschinen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften sowie der dazu notwendigen Kenntnis von Symbolsystemen.

B. Prüfungsanforderungen

1. Theorien des ökonomischen Prozesses mit ihren historischen Grundlagen und wissenschaftstheoretischen Ansätzen.
2. Grundkenntnisse in der Wirtschafts- und Produktionsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.
3. Grundkenntnisse in arbeitswissenschaftlichen Fragestellungen mit den Themengebieten
 - Systeme der Arbeitsorganisation und ihrer sozialen Bedingungen
 - Historische Entwicklungen und kulturelle Differenzierungen in der Arbeitsorganisation
 - Ergonomische Probleme
4. Grundkenntnisse in den Betriebsstrukturen mit den Themengebieten
 - Betriebliche Organisationsstrukturen
 - Interessenorganisationen, Tarifrecht
 - Arbeitsplatzstrukturen
 - Arbeitsrechtliche Regelungen
 - Sozialrechtliche Regelungen einschließlich des Arbeits- und Unfallschutzes.
5. Grundkenntnisse in berufssoziologischen Fragestellungen vornehmlich technischer Berufe.
6. Kenntnisse in Technologie mit den Themenbereichen
 - Fertigungsverfahren
 - Fertigungsorganisation
 - Geschichte der Fertigungstechnik u.a.m.
7. Kenntnisse in BMSR-Technik mit den Themenbereichen Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik, soweit sie zur Erarbeitung von Grundmodellen für Mechanisierung und Automatisierung erforderlich sind.
8. Kenntnisse in Elektrotechnik mit den Themenbereichen
 - Stromkreis
 - elektrische Energie
 - E-Motoren (Starkstromtechnik)
 - elektrische Nachrichtenübertragung (Schwachstromtechnik) u.a.m.
9. Kenntnisse in Chemietechnik mit den Themenbereichen
 - Kunststoffindustrie
 - Petrochemie
 - Farbstoffchemie
 - Chemiefaserherstellung u.a.m.
10. Kenntnisse in Bautechnik mit den Themenbereichen
 - Baustoffkunde
 - Fertigungsorganisation
 - Hochbaustatik u.a.m.
11. Kenntnisse in Werkstoffkunde mit den Themenbereichen
 - Eigenschaften der Stoffe
 - Be- und Verarbeitung von Werkstoffen
12. Maschinenkunde mit den Themenbereichen